



VIA ENERGY

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der VIA ENERGY GmbH

### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Für alle Lieferungen und Leistungen der VIA ENERGY GmbH (nachfolgend "VIA ENERGY") gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende, abweichende, sowie solche Geschäftsbedingungen des Kunden, die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht geregelt sind, erkennt VIA ENERGY nicht an, es sei denn, VIA ENERGY hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn VIA ENERGY die Lieferungen und Leistungen in Kenntnis entgegenstehender, abweichender oder in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht geregelten Bedingungen des Kunden vorbehaltlos ausführen, oder, wenn der Kunde in seiner Anfrage oder in seiner Bestellung auf die Geltung seiner Allgemeiner Geschäftsbedingungen verweist.
- 1.2 Bei ständigen Geschäftsbeziehungen gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für alle künftigen Geschäfte, ohne dass es hierzu jeweils eines ausdrücklichen Hinweises bedarf.
- 1.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.

### 2. Angebote - Annahme - Unterlagen

- 2.1 Die Angebote von VIA ENERGY sind stets freibleibend, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde.
- 2.2 Der Vertrag zwischen dem Kunden und VIA ENERGY kommt (a) mit der Auftragsbestätigung von VIA ENERGY, (b) durch schlüssige Annahme durch Ausführung der Lieferung oder Leistung oder (c) durch Rechnungsstellung nach Leistungserbringung zustande.
- 2.3 Alle Eigentums- und Urheberrechte an von VIA ENERGY erstellten Angeboten und Unterlagen (z.B. Zeichnungen u. Entwürfe), welche schützenswertes Know-how beinhalten, verbleiben bei VIA ENERGY, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Diese Angebote und Unterlagen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von VIA ENERGY weder vervielfältigt, veröffentlicht noch dritten Personen zugänglich gemacht oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck oder - sofern es an einer Vereinbarung fehlt - nur im Rahmen des Vertragszwecks genutzt werden.

### 3. Preise- Zahlungsbedingungen - Aufrechnung - Vertretungsbefugnis - Abtretung

- 3.1 Die Preise von VIA ENERGY gelten für einzelne Positionen eines Angebots nur bei Erteilung des Gesamtauftrags über dieses Angebot, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde.
- 3.2 Die Preis- und Mengenabrechnung erfolgt bei der Lieferung von Mineralöl- und Flüssiggasprodukten nach handelsüblichen und/oder gesetzlichen Bemessungsverfahren (insb. Mineralölsteuergesetz/Eichordnung).
- 3.3 Die Rechnungen von VIA ENERGY sind ohne Abzug sofort nach Zugang fällig. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
- 3.4 Wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät, werden alle gewährten Rabatte, Skonti oder sonstige Vergünstigungen hinfällig.
- 3.5 Gegenforderungen berechtigen den Kunden nur dann zur Aufrechnung, wenn sie unbestritten, rechtskräftig festgestellt, von VIA ENERGY anerkannt sind, oder in einem engen synallagmatischen Verhältnis zu der Forderung von VIA ENERGY stehen.
- 3.6 Dem Kunden steht die Geltendmachung von Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechten nur bei Gegenforderungen zu, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von VIA ENERGY anerkannt sind; zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde außerdem nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 3.7 Die Abtretung von Ansprüchen gegen VIA ENERGY ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von VIA ENERGY zulässig. Ein Anspruch auf Erteilung einer solchen Zustimmung besteht nicht., § 354 a HGB bleibt unberührt.

- 3.8 Die Verkaufsangestellten von VIA ENERGY sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen und Zahlungen entgegenzunehmen.

#### **4. Teillieferung - Lieferzeit - Mitwirkungspflichten**

- 4.1 Teillieferungen sind - soweit dem Kunden zumutbar - zulässig.
- 4.2 Die für die Preisberechnung maßgebende Feststellung der Liefermenge von Mineralölprodukten erfolgt nach der Wahl von VIA ENERGY durch Landtankvermessung, Leer- oder Vollwiegung der Umschließung an der Versandstelle, mittels Durchlaufzähler oder mittels Messvorrichtung des Transportmittels. Der konkrete Nachweis der Lieferung einer geringeren oder größeren Menge ist beiden Parteien gestattet. Verlangt der Kunde bahnamtliche Verwiegung auf der Abgangsstation, so erfolgt dies auf seine Kosten.
- 4.3 Die Lieferzeitangaben von VIA ENERGY sind grundsätzlich keine Fixtermine (§ 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB, § 376 HGB).
- 4.4 Der Beginn der vereinbarten Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung von VIA ENERGY setzt zudem die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller Mitwirkungspflichten des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 4.5 Bei der Ausführung der Leistung hat der Kunde VIA ENERGY rechtzeitig und auf seine Kosten zu unterstützen. Dazu gehören insbesondere folgende Mitwirkungspflichten: Der Kunde hat
- für die rechtzeitige Bereitstellung von Verbindungen und Anschlüssen Sorge zu tragen, bei der Abnahme mitzuwirken und VIA ENERGY rechtzeitig auf erschwerte Auslieferungsverhältnisse (schlechte Zufahrt, langer Schlauchweg u.Ä.) hinzuweisen;
  - VIA ENERGY und/oder einem durch VIA ENERGY beauftragten Dritten, Zutritt zu seinem Grundstück zu gewähren; dies gilt auch im Falle einer Rückholung der Ware gemäß Ziff. 9.2;
  - die notwendigen Maßnahmen zum Schutz von Personen und Sachen am Ort der Leistung zu veranlassen;
  - behördliche oder sonstige Genehmigungen zu beschaffen.
- 4.6 Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist VIA ENERGY berechtigt, den VIA ENERGY dadurch entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- 4.7 Sofern die Voraussetzungen von Ziff. 4.6 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

#### **5. Mängelansprüche - Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten**

- 5.1 Für die Qualität der Produkte von VIA ENERGY sind die von der Versandstelle (Raffinerie, Lieferwerk oder Lager) festgestellten Daten maßgebend. Beiden Parteien bleibt jedoch der Nachweis gestattet, dass die Ware eine andere Qualität aufweist, als dies von der Versandstelle festgestellt wurde.
- 5.2 Technische Verbesserungen oder notwendige technische Änderungen der Produkte von VIA ENERGY bleiben vorbehalten, soweit es sich um geringfügige Änderungen oder handelsübliche Abweichungen handelt und diese dem Kunden unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen zumutbar sind.
- 5.3 Der Kunde muss Beanstandungen unverzüglich nach der Lieferung der Ware oder der Leistungserbringung (offene Mängel) oder Entdeckung des Mangels schriftlich gegenüber VIA ENERGY geltend machen. Andernfalls ist die Geltendmachung von Mängelansprüchen ausgeschlossen. VIA ENERGY ist mit Einschränkungen der gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des Kunden (insbesondere nach § 377 HGB) nicht einverstanden.
- 5.4 Der Kunde hat bei Anlieferung per Bahn, mit Fahrzeugen des gewerblichen Güternah- und Fernverkehrs oder durch sonstige Verkehrsträger im Falle von Transportschäden die erforderlichen Formalitäten gegenüber dem Frachtführer wahrzunehmen.
- 5.5 Mängelansprüche des Kunden verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht, soweit gemäß den §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch), 634 a (Baumängel) und § 438 Abs. 3 (Arglist) BGB längere Fristen vorgeschrieben sind und für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Kör-

pers oder der Gesundheit sowie für die Haftung für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

- 5.6 VIA ENERGY ist solange zur Erfüllung von Mängelansprüchen nicht verpflichtet, wie der Kunde mit der Zahlung in Höhe eines Betrages im Rückstand ist, der den durch den Mangel verursachten Minderwert des Liefergegenstandes übersteigt.
- 5.7 Der Kunde kann Schadenersatzansprüche nur nach Maßgabe der nachfolgenden Ziff. 10 verlangen.

## **6. Lieferstörungen**

- 6.1 Im Falle von höherer Gewalt, d.h. bei unvorhergesehenen Ereignissen, auf die VIA ENERGY keinen Einfluss hat und die VIA ENERGY nicht zu vertreten hat (z.B. behördliche Maßnahmen und Anordnungen (gleichgültig, ob diese gültig oder ungültig sind), Feuer, Überschwemmungen, Stürme, Explosionen oder sonstige Naturkatastrophen, Mobilmachungen und Kriege), verlängern sich die Liefer- und Leistungsfristen angemessen, und zwar auch dann, wenn sie während des Verzugs eintreten. Sollte es aufgrund derartiger Ereignisse nicht möglich sein, die Lieferung und Leistung innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen, sind der Kunde und VIA ENERGY zum Rücktritt vom Vertrag oder ggf. vom noch nicht erfüllten Teil desselben berechtigt. Schadenersatzansprüche wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.
- 6.2 VIA ENERGY wird von der Liefer- und Leistungsverpflichtung befreit, wenn VIA ENERGY unverschuldet selbst nicht rechtzeitig mit der richtigen, zur Erfüllung des Vertrages bestellten Ware beliefert wird.

## **7. Gefahrenübergang**

- 7.1 Die Gefahr geht stets - auch bei frachtfreier Lieferung - auf den Kunden über, sobald die Ware den Verladeanschluss der Füllstelle passiert, spätestens aber beim Verlassen der Auslieferungstelle.
- 7.2 VIA ENERGY schließt eine Transportversicherung nur dann, wenn dies mit dem Kunden ausdrücklich vereinbart wurde und wenn der Kunde die insoweit anfallenden Kosten übernimmt.

## **8. Sicherheiten**

Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für eine Vermögensverschlechterung nach Vertragsschluss oder wenn sonstige Tatsachen nach Vertragsschluss vorliegen oder erkennbar werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der Anspruch von VIA ENERGY auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so ist VIA ENERGY berechtigt, eine Sicherheitsleistung zu fordern und/oder eventuell gewährte Zahlungsziele zu widerrufen. Für den Fall, dass der Kunde nicht in der Lage ist, innerhalb einer angemessenen Frist die geforderte Sicherheit zu stellen, so ist VIA ENERGY berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Bereits bestehende Ansprüche aus erbrachten Lieferungen und Leistungen oder wegen Verzug bleiben ebenso unberührt wie die Rechte von VIA ENERGY aus § 321 BGB.

## **9. Eigentumsvorbehalt**

- 9.1 Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt zur Sicherung aller, auch künftig entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die VIA ENERGY gegen den Kunden zustehen, bis zur vollständigen Zahlung dieser Forderungen vorbehalten.
- 9.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist VIA ENERGY, nach Setzung einer angemessenen Frist, es sei denn diese ist gemäß § 323 Abs. 2 BGB entbehrlich, berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware durch VIA ENERGY liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Der Kunde ist zur Herausgabe der Vorbehaltsware verpflichtet.
- 9.3 Eine Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Ware erfolgt stets für VIA ENERGY als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für VIA ENERGY. Erlischt das (Mit-)Eigentum durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Ware von VIA ENERGY, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum an der neuen Sache anteilmäßig nach dem Verhältnis der Rechnungsbeträge der verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Erzeugnisse auf VIA ENERGY übergeht. Der Kunde verwahrt das (Mit-)Eigentum unentgeltlich für VIA ENERGY.
- 9.4 Wiederverkäufern ist die Weiterveräußerung im gewöhnlichen Geschäftsgang widerruflich gestattet. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund der im (Mit-)Eigentum des Kunden stehenden Ware resultierende Forderung tritt der Kunde bereits jetzt sicherungs-

halber in Höhe des Rechnungswertes des betreffenden Liefergegenstandes an VIA ENERGY ab. Der Kunde ist auf Verlangen von VIA ENERGY verpflichtet, schriftliche Abtretungserklärungen zu erteilen. Der Kunde ist im gewöhnlichen Geschäftsgang widerruflich ermächtigt, die abgetretenen Forderungen für VIA ENERGY im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, wenn er in Zahlungsverzug gerät, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wird, wenn eine Zahlungseinstellung bei dem Kunden vorliegt oder bei sonstigen Pflichtverletzungen des Kunden. Ist dies der Fall, so kann VIA ENERGY verlangen, dass der Kunde VIA ENERGY alle abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

- 9.5 Auf Verlangen des Kunden wird VIA ENERGY Sicherheiten freigeben, soweit sie zur Sicherung der Forderungen von VIA ENERGY nicht nur vorübergehend nicht mehr benötigt werden. Übersteigt der Wert der für VIA ENERGY bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10%, so werden VIA ENERGY auf Verlangen des Kunden Sicherheiten - nach Wahl von VIA ENERGY - freigeben.
- 9.6 Abtretungen und außergewöhnliche Verfügungen, wie Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Bei Zugriffen Dritter, z.B. Pfändungen, auf die Vorbehaltsware und die Forderungen hat der Kunde auf das Eigentum/ Inhaberschaft von VIA ENERGY hinzuweisen und VIA ENERGY unverzüglich zu benachrichtigen. Entstehen VIA ENERGY durch die Wahrnehmung der Eigentumsrechte Schäden, Kosten oder Aufwendungen, hat der Kunde VIA ENERGY diese zu erstatten, soweit nicht der beitreibende Dritte in Anspruch genommen werden kann und dem Kunden eine schuldhafte Pflichtverletzung vorzuwerfen ist.
- 9.7 Soweit die Gültigkeit dieses Eigentumsvorbehalts an besondere Voraussetzungen oder Formvorschriften im Lande des Kunden geknüpft ist, ist der Kunde verpflichtet, VIA ENERGY darauf hinzuweisen und für deren Erfüllung auf seine Kosten Sorge zu tragen.

## **10. Haftung**

- 10.1 VIA ENERGY haftet auf Schadenersatz und auf Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB (nachfolgend "Schadenersatz") wegen Mängeln der Lieferung oder Leistung oder wegen Verletzung sonstiger vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten, insbesondere aus unerlaubter Handlung, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 10.2 Der Schadenersatz wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den Ersatz vertragstypischer Schäden beschränkt, die VIA ENERGY bei Vertragsschluss aufgrund für VIA ENERGY erkennbarer Umstände als mögliche Folge hätte voraussehen müssen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei VIA ENERGY vorliegt oder VIA ENERGY wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie nach dem Produkthaftungsgesetz haftet.
- 10.3 Unabhängig von den vorstehenden Ziff. 10.1 bis 10.2 sind bei der Bestimmung der Höhe der gegen VIA ENERGY bestehenden Schadenersatzansprüche die wirtschaftlichen Gegebenheiten bei VIA ENERGY, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung, etwaige Verursachungs- und Verschuldensbeiträge des Kunden nach Maßgabe des § 254 BGB angemessen zu Gunsten von VIA ENERGY zu berücksichtigen. Insbesondere müssen die Schadenersatzleistungen, Kosten und Aufwendungen, die VIA ENERGY zu tragen verpflichtet ist, in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der von VIA ENERGY erbrachten Lieferungen und Leistungen stehen.
- 10.4 Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von VIA ENERGY.
- 10.5 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 10.6 Wesentliche Vertragspflichten im Sinne der Ziff. 10.1 und 10.2 sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde vertraut hat und auch vertrauen durfte.

**11. Biogene Anteile**

Der deutsche Gesetzgeber lässt es zu, dass Dieselkraftstoff EN 590 biogene Anteile enthält. Eine Vermischung von anderen Kraft- sowie Heizstoffen - z.B. Heizöl EL - mit biogenen Anteilen, sowie das Inverkehrbringen solcher Gemische ist hingegen unzulässig. Insofern ist eine vollständige Entleerung eines mit Dieselkraftstoff EN 590 gefüllten Tanks unerlässlich, damit es nicht zu einer Vermischung mit einem im Anschluss eingefüllten anderen Kraft-/Heizstoff kommt. VIA ENERGY lehnt jegliche aus einer solchen unzulässigen Vermischung resultierende Haftung ab.

**12. Erfüllungsort - Gerichtsstand - Anwendbares Recht**

- 12.1 Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen beider Parteien ist Berlin.
- 12.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen VIA ENERGY und dem Kunden ist Berlin, Bundesrepublik Deutschland. VIA ENERGY ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Sitz zu verklagen.
- 12.3 Für die Rechtsbeziehung zwischen VIA ENERGY und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen.

**13. Zollvorschrift**

Steuerbegünstigte Energieerzeugnisse dürfen nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen hat sich der Kunde an sein zuständiges Hauptzollamt zu wenden.